



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 14/2011

Köln, den 02.11.2011

INHALT

Richtlinie über die Nutzung, Vergabe und die Vermietung von Lehr- und Übungsstätten in der Deutschen Sporthochschule Köln (DSHS) vom 12.10.2011.

inklusive der allgemeinen Miet- und Nutzungsbedingungen für die Lehr- und Übungsstätten der Deutschen Sporthochschule Köln (DSHS) vom 12.10.2011.

Herausgeber: Der Rektor

Richtlinien
über die Nutzung, Vergabe und die Vermietung von Lehr- und Übungsstätten in
der Deutschen Sporthochschule Köln (DSHS)
vom 12.10.2011

Für Lehrveranstaltungen, bei denen wegen deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 59 Abs. 2 HG erforderlich ist, hat das Rektorat folgende Richtlinie festgelegt:

§ 1
Allgemeine Grundsätze

- (1) Lehr- und Übungsstätten der Deutschen Sporthochschule Köln (DSHS) dienen in erster Linie der Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Sporthochschule Köln als wissenschaftlichen Hochschule (hochschulinterne Zwecke). Soweit darüber hinaus Lehr- und Übungsstätten frei sind, können diese gegen Entgelt an Dritte vermietet werden. Ein Anspruch auf Vermietung besteht nicht.
- (2) Bei Vergabe von Lehr- und Übungsstätten für hochschulinterne Zwecke wird nach Veranstaltungsarten mit folgender Rangfolge unterschieden:
 - 2.1 Lehr- und Prüfungsveranstaltungen entsprechend den Studien- und Prüfungsordnungen, (die Angabe der VV Nummer ist erforderlich)
 - 2.2 sonstige Lehrveranstaltungen (Tutorien) und Prüfungsvorbereitungen einschließlich Arbeits- und Trainingsgemeinschaften und (nach Beantragung) prüfungsbezogenes freies Üben der Studierenden
 - 2.3 Veranstaltungen des Hochschul- und Betriebssports sowie der Universitären Weiterbildung
 - 2.4 Sonderveranstaltungen der DSHS (Tagungen, Symposien, Kongresse und Fortbildungen für Studierende wie Trainerlehrgänge, usw.)
 - 2.5 Studien und Forschungs- bzw. künstlerische Vorhaben der Institute der DSHS, Versuchs- und Demonstrationsgruppen, (nur soweit keine Entgelte und Gebühren von den Teilnehmern dieser Veranstaltungen erhoben werden)
 - 2.6 Veranstaltungen der Studierendenschaft der DSHS auf Beschluss des Rektorats
 - 2.7 Veranstaltungen der Kooperationsvereine der DSHS (LT DSHS, Vorwärts Spoho, Turn Team Toyota, Hai Society, VGS). Voraussetzung zur Erlangung des Status eines Kooperationsvereines ist dessen enge Einbindung in den Lehr- und Forschungsbetrieb sowie der Abschluss eines Kooperationsvertrages.

- (3) Bei der Vermietung von Lehr- und Übungsstätten an Dritte wird nach Veranstaltungsarten mit folgender Rangfolge unterschieden:
- 3.1 Veranstaltungen von Hochschuleinrichtungen in Zusammenarbeit mit Dritten
 - 3.2 Sportveranstaltungen von externen Sportvereinen und – verbänden
 - 3.3 Sportveranstaltungen anderer Behörden, der Bundeswehr, der Volkshochschulen, von Körperschaften und Einrichtungen, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt werden
 - 3.4 sonstige Veranstaltungen.
- (4) Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Bei gleicher Rangfolge gilt grundsätzlich der Prioritätsgrundsatz.
- (5) Der Antrag ist auf dem vollständig ausgefüllten Formblatt unter Angabe der Veranstaltungsart und/oder des Themas bei der Hochschulverwaltung einzureichen (siehe § 2). Für Nutzungen während der festgelegten Öffnungszeiten soll der Antrag spätestens drei Wochen und für Nutzungen außerhalb der Öffnungszeiten spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin eingereicht werden.
- (6) Während der Prüfungszeiträume sowie der Vorlesungszeit können Vermietungen an Externe nur unter Vorbehalt erfolgen.
- (7) Erfolgt eine Vergabe oder Anmietung außerhalb der in Absatz 6 genannten Zeiträume, gilt diese als verbindlich, wenn sie mindestens sechs Monate vor der Veranstaltung beantragt wurde. Ein Widerruf des Mietvertrages ist sodann nur zulässig, wenn Veranstaltungen von besonderem Hochschulinteresse kurzfristig zu realisieren sind und keine geeigneten alternativen Räume hierfür zur Verfügung stehen. Veranstaltungen von besonderem Hochschulinteresse sind solche Lehrveranstaltungen entsprechend den Studien- und Prüfungsordnungen, siehe § 1 Absatz 2 Ziff. 2.2.
- (8) Die Nutzungsgenehmigung gilt nur für die eigene Veranstaltung des Antragstellers. Der Antragsteller ist nicht zur Gebrauchsüberlassung oder Untervermietung an Dritte berechtigt. Ein Verstoß hiergegen berechtigt die DSHS Köln zum Widerruf der Nutzungsgenehmigung. Schlüssel für die Lehr- und Übungsstätten werden grundsätzlich nur dem im Antrag bezeichneten Empfangsberechtigten ausgehändigt.
- (9) Die Nutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, insbesondere wenn
- Umstände nachträglich bekannt werden, die nach dieser Richtlinie zur Versagung der Vergabe geführt hätten;
 - die mitgeteilte Veranstaltungsart oder das Thema seinem Inhalt oder Wortlaut nach geändert wird;

- ein dringendes, unvorhergesehenes Eigeninteresse der DSHS an der zugewiesenen Lehr- und Übungsstätte entsteht oder die Lehr- und Übungsstätte nicht benutzbar ist.

Die DSHS bietet in diesem Fall nach Möglichkeit eine andere Lehr- oder Übungsstätte an. Der Antragsteller erhält im Falle des Widerrufs oder der Unbenutzbarkeit der Lehr- oder Übungsstätte das eingezahlte Nutzungsentgelt zurück. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

§ 2

Zuständigkeiten in der Hochschule

- (1) Die Erstvergabe der Lehr- und Übungsstätten für Lehr- und Prüfungsveranstaltungen (entsprechend den Studien- und Prüfungsordnungen) sowie Tutorien wird vor Vorlesungsbeginn über LSF durch die VV-Beauftragten der Institute unter Beteiligung der Verwaltung und Stabsstelle QL vorgenommen. Zu einem späteren Zeitpunkt werden Nutzungszeiten in Lehr- und Übungsstätten für Lehrveranstaltungen und Tutorien erst nach vorheriger Prüfung durch Stabsstelle QL vergeben. Lehrübungs- und Hospitationsgruppen bedürfen der Anerkennung durch die Stabsstelle QL.
- (2) In den übrigen Fällen der Vergabe sowie bei der Vermietung an Dritte sind die Anfragen schriftlich oder mündlich zentral an den Infopoint zu richten. Die Bearbeitung findet ausschließlich im Dezernat 4, Abteilung 4.3.3 (Hockey-Judo Zentrum), Abteilung 4.3.4 (Schwimmzentrum) und Abteilung 4.4.6 (übrige Hörsäle, Hallen und Seminarräume) statt. Bei jeder Form der Vermietung, bzw. Einräumung von Nutzungsberechtigungen an Lehr- und Übungsstätten sind die vorgenannten Stellen zu beteiligen.
- (3) Die nach Absatz 2 zuständigen Stellen haben die Schwerpunktnutzer zu beteiligen. Vor der Entscheidung ist dem Schwerpunktnutzer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Führt der Schwerpunktnutzer Beschwerde gegen die Vergabe, bzw. Vermietung, entscheidet die Kanzlerin/ der Kanzler oder seine Vertreterin/ sein Vertreter nach Maßgabe dieser Richtlinie.
- (4) Die Schwerpunktnutzer sind grundsätzlich verantwortlich für die Funktionstüchtigkeit der ihnen zugeordneten Räumlichkeiten und Anlagen. Ihnen obliegen die Beschaffungs- und Unterhaltungsmaßnahmen für die den Räumlichkeiten und Anlagen zugeordneten Einrichtungen und Geräte. Bei Nutzung der Einrichtungen durch externe „Dritte“ haben diese anteilig für die Abnutzung und im Schadensfall Schadensersatz zu leisten.

§ 3

Spezielle Regelungen für die interne Vergabe

- (1) Für eine Nutzung für eigene Veranstaltungen der DSHS gemäß § 1 Absatz 2 werden grundsätzlich keine Entgelte erhoben.
- (2) Entstehen der Hochschule durch eine Veranstaltung zusätzliche Kosten (z.B. für Personal, Heizung, Material, Reinigung oder bei der Nutzung besonderer Einrichtungen), kann die Genehmigung nur erfolgen, wenn die Kostendeckung gesichert ist.
- (3) Werden mit einer Veranstaltung Einnahmen erzielt oder werden Honorare, insbesondere an Hochschulangehörige, gezahlt oder zahlen Teilnehmer oder Nutzer Beiträge, Gebühren oder Entgelte für ihre Teilnahme oder wird eine Veranstaltung gemeinsam mit einem externen Dritten (Verein o.ä.) beantragt bzw. durchgeführt, ist der Nutzungsantrag wie ein Antrag eines Dritten zu behandeln und grundsätzlich Nutzungsentgelt zu zahlen (siehe § 4). Dies gilt nicht für Symposien, Messen oder Kongresse.

§ 4

Spezielle Regelungen für Vermietung

- (1) Im Falle der Vermietung der Lehr- und Übungsstätten ist grundsätzlich vom Veranstalter ein Nutzungsentgelt zu zahlen, dessen Höhe sich nach der Art der Veranstaltung sowie nach der Größe und/oder Ausstattung der vermieteten Räumlichkeiten richtet (siehe Anlage zu dieser Richtlinie). Werden die Räumlichkeiten an mehreren aufeinanderfolgenden -oder regelmäßig an bestimmten Tagen- genutzt, kann eine angemessene Mietpauschale festgesetzt werden.
- (2) Nutzungsentgelt kann nachträglich erhoben werden, wenn sich Angaben über den Veranstalter oder über Einnahmen als unrichtig herausstellen. Eine Nachberechnung erfolgt auch, wenn die eingeräumte Nutzungszeit überzogen wird. Außerdem können zukünftige Anträge dieses Veranstalters befristet oder auf Dauer abgelehnt werden; Dauermietverträge können fristlos gekündigt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Vermietung von Räumlichkeiten an Dritte für Veranstaltung in der Deutschen Sporthochschule Köln vom 1. Januar 1991 sowie die Richtlinien für die Zuweisung von Lehr- und Übungsstätten für hochschulinterne Zwecke der Deutschen Sporthochschule Köln (DSHS) vom 12. Dezember 1990 außer Kraft.

Köln, den 12.10.2011

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. mult. Dr. Walter Tokarski

**Allgemeine Miet- und Nutzungsbedingungen für die Lehr- und Übungsstätten
der Deutschen Sporthochschule Köln (DSHS)
vom 12.10.2011**

1.

Allgemeines

- 1.1 Lehr- und Übungsstätten der DSHS dienen in erster Linie der Erfüllung der Aufgaben der DSHS als wissenschaftliche Hochschule (hochschulinterne Zwecke). Soweit darüber hinaus Lehr- und Übungsstätten frei sind, können diese gegen Entgelt an Dritte vermietet werden.
- 1.2 Während der Prüfungszeiträume sowie der Vorlesungszeit können Vermietungen an Externe nur unter Vorbehalt erfolgen. Liegen zwischen Vertragsschluss und Veranstaltungstermin **mehr** als sechs Monate, darf die DSHS lediglich bei höherer Gewalt oder dem Vorliegen berechtigter Hochschulinteressen den Vertrag kündigen. Berechtigte Hochschulinteressen liegen insbesondere vor, wenn die Räumlichkeiten für hochschulinterne Lehr- und Prüfungsveranstaltungen benötigt werden und andere geeignete Räumlichkeiten hierfür nicht bereit stehen.
- 1.3 Beantragte Nutzungen für regelmäßig stattfindende Veranstaltungen werden maximal für die Dauer eines Semesters genehmigt. Wenn keine Gründe entgegenstehen, kann aber eine Fortsetzung der Nutzung beantragt werden.
- 1.4 Für religiöse und politische Veranstaltungen sowie für Veranstaltungen, deren Themen einen Straftatbestand verwirklichen oder zu strafbaren Handlungen aufrufen, erfolgt keine Vermietung. Dasselbe gilt, wenn eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung in der DSHS zu befürchten ist.
- 1.5 Der Mietvertrag kann außerordentlich gekündigt werden, insbesondere wenn
 - Umstände nachträglich bekannt werden, die nach diesen Bedingungen zur Versagung der Vergabe geführt hätten;
 - die mitgeteilte Veranstaltungsart oder das Thema seinem Inhalt oder Wortlaut nach geändert wird;
 - ein dringendes, unvorhergesehenes Eigeninteresse der DSHS an der zugewiesenen Lehr- und Übungsstätte entsteht oder die Lehr- und Übungsstätte nicht benutzbar ist. Die DSHS bietet in diesem Fall nach Möglichkeit eine andere Lehr- oder Übungsstätte an.
- 1.6 Der Mieter erhält im Falle der Kündigung oder der Unbenutzbarkeit der Lehr- oder Übungsstätte ein bereits gezahltes Nutzungsentgelt zurück.

2.

Art der Nutzung, Zustand der Mietsache, zur Mietsache gehörende Einrichtung

- 2.1 Die gemieteten Räumlichkeiten werden dem Mieter, dem jeweiligen Vertragszweck entsprechend ordnungsgemäß bereitgestellt. Der Mietvertrag gilt nur für die oben genannte Benutzungsart.
- 2.2 Die Vermietung von Lehr- und Übungsstätten gilt nur für eigene Veranstaltung des Mieters. Der Mieter ist zur Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung nicht berechtigt. Ein Verstoß hiergegen berechtigt die DSHS zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages. Ein bereits gezahltes Nutzungsentgelt wird in diesem Fall nicht zurückgezahlt.
- 2.3 Der Mieter hat die Räumlichkeiten sowie die darin befindlichen Einrichtungen ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Die gemieteten Räumlichkeiten und Einrichtungen sind nach Abschluss der Veranstaltung aufgeräumt, und nötigenfalls gereinigt zu hinterlassen. Sollten die Räumlichkeiten durch die Nutzung des Mieters über das normale Maß hinaus verschmutzt sein, ist eine besondere Reinigung erforderlich, die dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt wird. Über die Notwendigkeit der Reinigung entscheiden die Mitarbeiter der DSHS.
- 2.4 Der Mieter trägt dafür Sorge, dass in den angemieteten Räumlichkeiten, insbesondere auch in Umkleieräumen weder geraucht noch Alkohol getrunken wird. Im Rahmen feierlicher Veranstaltungen dürfen mit gesonderter schriftlicher Genehmigung der DSHS in Vorräumen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen Speisen und Getränke verkauft und konsumiert werden. Auf die einschlägigen Hinweise ist zu achten.

3.

Sicherheitsvorschriften

- 3.1 Der Mieter hat die Sicherheitsvorschriften zu beachten und den Anweisungen der Mitarbeiter der DSHS Folge zu leisten.
- 3.2 Der Mieter hat die Veranstaltung zu unterbrechen, wenn ein ordnungsgemäßer Verlauf der Veranstaltung nicht mehr gewährleistet ist.
- 3.3 Alle notwendigen Ausgänge sind während der Veranstaltung unverschlossen zu halten. Alle notwendigen Treppenträume und Rettungswege sind in voller Breite freizuhalten.
- 3.4 Der Mieter haftet für alle Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift ergeben.

4.

Durchführung der Veranstaltung

- 4.1 Der Mieter verpflichtet sich, für einen geordneten, dem gewählten Ort gemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Die Räumlichkeiten und die überlassenen Gegenstände dürfen nur zu dem angegebenen Zweck genutzt werden und sind schonend zu behandeln. Die DSHS kann besondere Ordnungsauflagen erteilen.
- 4.2 Der Mieter ist verpflichtet, einen Ansprechpartner zu benennen, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist. Dieser hat sich mit dem Hauspersonal in Verbindung zu setzen. Er muss für den gesamten Mietzeitraum für das Hauspersonal erreichbar sein. Die Öffnung der Räume für die Veranstaltung erfolgt erst zu dem angemieteten Zeitpunkt. Zeiten für die Vorbereitung der Veranstaltung oder evtl. Proben müssen angekündigt und zusätzlich gemietet werden. Nach Schluss der Veranstaltung ist dafür zu sorgen, dass die überlassenen Räume unverzüglich verlassen werden.
- 4.3 Der Ansprechpartner hat sich vor Beginn der Nutzung der Räumlichkeiten über den Zustand und die Beschaffenheit der Räume einschließlich der Zugangswege, Vorräume und Toiletten zu unterrichten. Die Mitarbeiter der DSHS haben auf Verlangen des Ansprechpartners des Mieters vor Beginn der Nutzung etwaige Mängel schriftlich festzuhalten. Zu einem späteren Zeitpunkt festgestellte Mängel gelten im Zweifel als von dem Mieter bzw. seinen Besuchern verursacht. Die DSHS haftet nicht für Beschädigungen oder Verlust von den vom Mieter und den Nutzern eingebrachten Gegenständen oder für sonstige Schäden des Mieters mit Ausnahme von Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der DSHS und der von ihm eingesetzten Mitarbeiter verursacht werden.
- 4.4 Der Ansprechpartner hat sich nach Beendigung der Veranstaltung solange den Mitarbeitern der DSHS zur Verfügung zu halten, bis der letzte Besucher das Gebäude verlassen hat und der Zustand der genutzten Räume einschließlich der Vorräume und Toiletten überprüft wurde. Erkennbare Schäden oder Verunreinigungen sind auf Verlangen des Veranstaltungsleiters schriftlich festzuhalten. Die Geltendmachung von nicht sofort erkennbaren Schäden oder Verunreinigungen zu einem späteren Zeitpunkt wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

5.

Nutzungsentgelte

- 5.1 Der vereinbarte Mietzins wird mit dem Abschluss der Veranstaltung fällig. Bei wiederholter Nutzung und längerfristigen Mietverträgen ist die Miete jeweils zum ersten Werktag des Folgemonats fällig.
- 5.2 Das Nutzungsentgelt versteht sich für die Vermietung der Lehr- und Übungsstätten ohne besondere Einrichtungen. Für die Überlassung besonderer Einrichtungen ist ein zusätzlich zu vereinbarendes Entgelt für die Abnutzung zu zahlen. Der Mieter trägt während der Nutzungszeit Verantwortung für die Geräte und Einrichtung.

- 5.3 Die Vermietung kann von einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden. Die DSHS kann den Nachweis einer angemessenen Haftpflichtversicherung verlangen; auch der Nachweis einer Rechtsschutzversicherung kann verlangt werden. Zur Sicherung etwaiger entstehender Schäden und sonstiger Vertragsverpflichtungen kann von dem Mieter eine Kautionsleistung gefordert werden.
- 5.4 Bei Veranstaltungen, die außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten stattfinden, wird das erforderliche Betreuungspersonal (Hallenwart, Hausmeister) mit den tatsächlich erforderlichen Dienststunden zusätzlich in Rechnung gestellt, soweit nicht der Veranstalter die Betreuung durch eigenes, eingewiesenes Personal übernimmt. Ist die Hochschule oder der zur Nutzung vorgesehene Teilbereich der Hochschule geschlossen, erfolgt eine überschlägige Kostenberechnung und dementsprechend die Festsetzung des Nutzungsentgelts.

6. Werbung

- 6.1 Der Mieter darf im Hochschulbereich ohne besondere Erlaubnis keine Plakate anbringen oder Prospekte, Broschüren oder sonstige Druckwerke verbreiten. Auch sonstige Werbemaßnahmen sind im Hochschulbereich ohne besondere Erlaubnis unzulässig.
- 6.2 Die DSHS ist berechtigt, unerlaubt angebrachte Plakate auf Kosten des Veranstalters zu entfernen.
- 6.3 Der Verkauf und das Anbieten von Waren ist dem Mieter nicht gestattet, es sei denn, die DSHS hätte dies ausdrücklich schriftlich genehmigt.

7. Hausrecht

Das Hausrecht liegt beim Rektor der DSHS. Die für Vermietung und Betreuung zuständigen Mitarbeiter der DSHS sind befugt, gegenüber dem Mieter und seinen Mitarbeitern, Anordnungen zu erteilen. Ihnen ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen zu gestatten.

8. Haftung

Der Mieter haftet uneingeschränkt für sämtliche Personen- und Sachschäden, die Dritten, insbesondere den Nutzern seiner Veranstaltung, seinen Beauftragten oder ihm selbst sowie der DSHS, dem Land Nordrhein-Westfalen und deren Bediensteten bei der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und ihren Zugangswegen entstehen, es sei denn, dass die Schäden nachweisbar auf ein Verschulden der DSHS und der von ihm eingesetzten Mitarbeiter zurückzuführen sind. Der Mieter hat die DSHS, das Land Nordrhein Westfalen oder einen ihrer Bediensteten von allen Ansprüchen freizustellen, die aus diesem Anlass gegen sie geltend gemacht werden.